

VORBERICHT

*zum Haushaltsplan (§ 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik)
Finanzplanungszeitraum 2021 - 2024*

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde**
- 2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft**
 - 2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs**
 - 2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum**
 - 2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum**
- 3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum**
 - 3.1.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen**
 - 3.1.2. Zweckgebundene Ergebnisrücklagen**
- 4. Erläuterung der Haushaltsansätze**
 - 4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen**
 - 4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen**
 - 4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre**
 - 4.4. Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.5. Verbindlichkeiten**
 - 4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres**
 - 4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite**
 - 4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
 - 4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde**
 - 4.7. Entwicklung der Sonderposten**
 - 4.8. Entwicklung der Rückstellungen**
 - 4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen**
- 5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit**
- 6. Haushaltssicherungskonzept**
- 7. Fazit und Ausblick**
- 8. Deckungsfähigkeit**
- 9. Übertragbarkeitsvermerk**

Vorbericht zum Haushaltsplan 2021

Der Vorbericht gibt unter Einbeziehung der Haushaltsvorjahre einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr. Er ist für die Beurteilung der Ergebnis-, Vermögens- und Finanzlage der Stadt von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich ist die Gestaltung des Vorberichtes den Gemeinden freigestellt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zum 1. Januar 2012 vorgenommen.

Der Vorbericht ist gemäß § 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Die Mindestbestandteile des Vorberichtes ergeben sich aus § 5 GemHVO-Doppik.

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die für die Berechnungen im Haushaltsjahr 2021 zugrunde zulegende Einwohnerzahl ist die im Haushaltserlass des Innenministers mit dem Stand am 31.12.2019 festgesetzte Zahl von 15.235 Einwohnern. Gegenüber den Vorjahresangaben sind das 68 Einwohner mehr.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einwohnerzahlen zum 31.12. der Haushaltsjahre auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltserlasses dar:

| Jahr | 1990 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Einwohner | 17.257 | 15.218 | 15.197 | 15.167 | 15.235 |

Ribnitz-Damgarten hat eine Flächengröße von 3.875,2 ha. Im Eigentum der Stadt befinden sich etwa 6.100 Flurstücke und Flurstücksteilflächen. Neben den namensgebenden Ortsteilen Ribnitz und Damgarten besteht die Stadt zusätzlich aus folgenden Ortsteilen:

- Altheide
- Beiershagen
- Borg
- Dechowshof
- Freudenberg
- Hirschburg
- Klein-Müritz
- Klockenhagen
- Körkwitz
- Langendamm
- Neuheide
- Neuhof
- Petersdorf
- Pütnitz
- Tempel
- Wilmshage

Die Einwohnerzahl ist z. B. Grundlage bei der Berechnung des Grundbetrages der Schlüsselzuweisung. Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen je Gemeinde erfolgte bis zum Jahr 2019 wie folgt:

$$2019 = \frac{\text{Grundbetrag/EW}}{1.027,87 \text{ Euro/EW}} \text{ nach Wichtung/Abzug Steuerkraft} \frac{\text{Betrag/EW}}{= 301,58 \text{ Euro/EW}}$$

Der Grundbetrag wurde danach um die Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Gemeinde bereinigt und ergab dann mit einer Wichtung von 70 % die Einnahme der Schlüsselzuweisung.

$$2019 = \frac{\text{Betrag/EW}}{301,58 \text{ Euro/EW}} \times \text{Einwohner } 15.197 = \text{Schlüsselzuweisung/Jahr } 4.583.100 \text{ Euro}$$

Mit den Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2020 wird der Bedarf an Zuweisungen für Gemeindeaufgaben in Abhängigkeit der Steuerkraft 2019 wie folgt ermittelt:

| <u>NEU</u> | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|---|-------------|-------------|
| a) Hauptansatz = Einwohnerzahl am 31.12. VVJ | 15.167 | 15.235 |
| b) Nebenansatz = Faktor 1,22 für 2.147 Kinder unter 18 Jahre | 2.619 | 2.655 |
| c) Nebenansatz für Demografie für überdurchschnittlichen EW-Rückgang über 10 Jahre = Faktor 0,35 | 465 | 344 |
| d) Für übergemeindliche Aufgaben = im Verflechtungsbereich lebende EW x Faktor 0,12 als Mittelzentrum | 3.989 | 3.995 |

Die Summe der Ansätze ergibt die Bedarfseinheit (BE). Für Ribnitz-Damgarten sind das 22.240 BE für das Jahr 2020 und für 2021 ergeben sich 22.230 BE. Diese wird mit dem im Haushaltserlass festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt und ergibt dann die Bedarfsmesszahl.

| | | | | | |
|--------------|-----------|---|-------------|---|-----------------|
| <u>2020:</u> | 22.240 BE | x | 919,69 Euro | = | 20.454.000 Euro |
| <u>2021:</u> | 22.230 BE | x | 942,83 Euro | = | 20.959.100 Euro |

Im Vergleich zur Steuerkraft ermittelt sich ein Unterschiedsbetrag der mit einer Wichtung von 60 % den Auszahlungsbetrag der Schlüsselzuweisung für die jeweilige Gemeinde ergibt.

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Steuerkraftmesszahl RDG: | 9.667.000 Euro | 10.373.000 Euro |
| Bedarfsmesszahl | 20.454.000 Euro | 20.959.000 Euro |
| Unterschiedsbetrag | 10.786.000 Euro | 10.586.000 Euro |
| X 60 % = SZW gesamt | 6.472.000 Euro | 6.351.000 Euro |

Für die Berechnung zur Steuerkraft liegen folgende Nivellierungshebesätze zugrunde:

| | | | |
|----------------|-------|------|-----------|
| Grundsteuer A: | 323 % | RDG: | 340 v. H. |
| Grundsteuer B: | 427 % | RDG: | 340 v. H. |
| Gewerbesteuer: | 381 % | RDG: | 320 v. H. |

Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden nachfolgend dargestellte gewogene Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen:

Hebesatzvergleich kreisangehöriger Gemeinden (Grundlage sind die Angaben aus dem Haushaltserlass 2021)

| | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Hebesatz in Ribnitz-Damgarten | 340 v. H. | 340 v. H. | 320 v. H. |
| Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden | | | |
| unter 1.000 EW | 320 v. H. | 378 v. H. | 338 v. H. |
| 1.000 - 3.000 EW | 332 v. H. | 383 v. H. | 343 v. H. |
| 3.000 - 5.000 EW | 325 v. H. | 386 v. H. | 340 v. H. |
| 5.000 - 10.000 EW | 314 v. H. | 389 v. H. | 337 v. H. |
| 10.000 - 20.000 EW | 333 v. H. | 384 v. H. | 365 v. H. |
| 20.000 - 50.000 EW | 320 v. H. | 463 v. H. | 390 v. H. |
| Nivellierungshebesätze | 323 v. H. | 427 v. H. | 381 v. H. |

Im Vergleich der Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden liegt die Stadt Ribnitz-Damgarten bei der Grundsteuer A über dem Landesdurchschnitt, bei den übrigen Steuern unter dem Hebesatz des Durchschnittswertes des Landes M-V. Da die Steuer-Ist-Einnahmen mit diesem sogenannten nivellierten Hebesatz des Landes M-V zur Berechnung der Steuerkraft herangezogen werden, zahlt jede Gemeinde mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen Kreisumlage für Einnahmen, die sie tatsächlich nicht erzielt hat.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Die nachfolgende Darstellung stellt den Saldo der Erträge und Aufwendungen dar.
(Einwohner: 15.235; Jahresergebnisse in Euro)

| | Jahr | Jahresergebnis | Jahresergebnis je EW |
|--|-------------|-----------------------|-----------------------------|
| 5. Haushaltsvorjahr | 2016 | +547.713 | +36 |
| 4. Haushaltsvorjahr | 2017 | +574.270 | +38 |
| 3. Haushaltsvorjahr | 2018 | 0 | 0 |
| 2. Haushaltsvorjahr | 2019 | +2.136.012 | +141 |
| 1. Haushaltsvorjahr (vorläufig) | 2020 | +772.005 | +51 |
| Ansatz des Haushaltsjahres | 2021 | -1.693.700 | -111 |
| 1. Haushaltsfolgejahr | 2022 | -1.307.100 | -86 |
| 2. Haushaltsfolgejahr | 2023 | -541.300 | -36 |
| 3. Haushaltsfolgejahr | 2024 | -285.600 | -19 |
| Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes* | | +194.200 | +13 |

Die ausgewiesenen Fehlbedarfe können nach den Vorschriften des § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage (zKRL) wird durch die Zuführung der investiven Zuweisungen an die Stadt Ribnitz-Damgarten erhöht. Negative Jahresergebnisse vermindern den Bestand der zKRL.

Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage entwickelt sich wie folgt:

| Jahr | Zuführung zur zKRL | Entnahme zum Haushaltsausgleich | Bestand der zKRL am 31.12. des Jahres |
|-------------|---------------------------|--|--|
| 2016 | 1.328.052 | 0 | 2.020.131 |
| 2017 | 1.339.745 | 0 | 3.359.877 |
| 2018 | 1.343.803 | 681.850 | 4.021.830 |
| 2019 | 1.343.969 | 0 | 5.365.799 |
| 2020 | 1.730.617 | 0 | 7.096.416 |
| 2021 | 1.491.100 | 1.693.700 | 6.893.816 |
| 2022 | 1.411.800 | 1.307.100 | 6.998.516 |
| 2023 | 875.100 | 541.300 | 7.332.316 |
| 2024 | 588.300 | 285.600 | 7.635.016 |

Die Fehlbedarfe 2021-2024 können durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Danach verbleibt ein Bestand von 7.626.800 Euro. Da der Bestand der z.KRL trotz der Entnahmen jährlich steigt, können auch eventuelle Fehlbedarfe nach 2024 kompensiert werden.
Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes wird erreicht.

2.1.2 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im **Finanzhaushalt** unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht negativ ist.

Die Gegenüberstellung aller Ein- und Auszahlungen im Finanzplanungszeitraum, also einschließlich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt die Veränderung der liquiden Mittel. Die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel insgesamt ermittelt sich aus den Ergebnissen der Finanzrechnung und bildet das Guthaben der Bankbestände der Stadt Ribnitz-Damgarten ab.

Liquide Mittel gesamt

| Jahr | Liquide Mittel am 01.01. | Saldo aller Ein- und Auszahlungen | Liquide Mittel am 31.12. |
|-------------|---------------------------------|--|---------------------------------|
| 2019 | 14.702.400 | +3.537.200 | 18.239.600 |
| 2020 | 18.239.600 | -6.611.000 | 11.628.600 |
| 2021 | 11.628.600 | -10.275.700 | 1.352.900 |
| 2022 | 1.352.900 | -1.940.400 | -587.500 |
| 2023 | -587.500 | -34.100 | -621.600 |
| 2024 | -621.600 | 680.700 | 59.100 |

Bei Umsetzung aller im Finanzplanungseitraum vorgesehenen Maßnahmen hat die Stadt Ribnitz-Damgarten am 31.12.2024 einen Bankbestand von 59,1 T€. Die Fehlbedarfe in 2022/23 können durch Kassenkreditaufnahme ausgeglichen werden. Der Rahmen beträgt 2,5 Mio. € und wird mit 0,75 % verzinst.

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 47 Abs. 5 GemHVO Doppik wie folgt:

- 1.1 Kapitalrücklage (Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten außer der allgemeinen Rücklage selbst)
- 1.2 Zweckgebundene Ergebnissrücklagen – (z. B. für Instandhaltung)
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag
- 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbedarf

3.1.1 Kapitalrücklage

Die Gegenüberstellung aller Aktiv- und Passivposten ergibt die Kapitalrücklage.

Aktivseite der Bilanz (Anlage-, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungen, Fehlbeträge)

| Bezeichnung | Wert 31.12.2018 - Euro | Wert 31.12.2019 - Euro |
|---|------------------------|------------------------|
| Immaterielles Vermögen | 680.528 | 344.091 |
| Wald und Forsten | 7.278.689 | 7.288.395 |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 21.779.802 | 21.350.128 |
| Bebaute Grundstücke - Gebäude | 34.050.001 | 36.575.631 |
| Infrastrukturvermögen | 48.411.891 | 46.263.464 |
| Kunstgegenstände/Denkmäler | 1.990.026 | 1.993.386 |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.622.129 | 1.614.275 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.058.193 | 1.074.649 |
| Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen | 2.866.913 | 3.050.437 |
| Finanzanlagen/Beteiligungen | 7.738.126 | 7.579.651 |
| Forderungen | 1.385.244 | 2.134.077 |
| Kassenbestand | 14.574.329 | 17.658.713 |
| Summe Aktiva | 143.435.871 | 146.926.897 |

Passivseite der Bilanz (Eigenkapital, Kapitalrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen)

| Bezeichnung | Wert 31.12.2018 - Euro | Wert 31.12.2019 |
|--------------------------------|------------------------|--------------------|
| Eigenkapital | 97.673.616 | 99.017.585 |
| | | |
| Allgemeine Kapitalrücklage | 92.422.223 | 92.422.223 |
| Zweckgebundene Kapitalrücklage | 4.703.680 | 6.047.648 |
| Ergebnisvortrag | -589.074 | -589.074 |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 1.136.787 | 1.136.787 |
| Sonderposten | 29.278.229 | 30.210.554 |
| Rückstellungen | 3.055.350 | 3.031.488 |
| Verbindlichkeiten | 9.842.634 | 9.027.179 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 3.692.524 | 3.611.659 |
| Summe Passiva | 143.542.353 | 144.898.464 |

Die Differenz zwischen der Aktiv- und Passivseite sind die Ergebnisse der noch nicht beschlossenen und vorgetragenen Jahresabschlüsse 2017 bis 2019.

3.1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Hierzu gehören Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen.

Kreisangehörige Gemeinden haben gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zum Zwecke der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das HH-Folgejahr aufgrund des § 12 des FAG eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt des Landes wesentlich übersteigt.

Ribnitz-Damgarten hat auf der Grundlage der Steuer-Ist-Einnahmen 2019 eine Steuerkraftmesszahl von 681 Euro/EW (Vorjahr 637 Euro/EW). Der Landesdurchschnitt in M-V beträgt 752 Euro/EW. Die Bildung einer FAG-Rücklage ist damit nicht erforderlich.

Nach § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik können durch Beschluss der Stadtvertretung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus dem Jahresüberschuss Mittel in die zweckgebundene Ergebnisrücklage eingestellt werden, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verwenden sind. Der Ergebnisvortrag beträgt mit Einbeziehung der vorläufigen Ergebnisse 2017-2019 4.030 T€. Dieser wird zum Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum herangezogen. Einstellungen in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen erfolgen nicht.

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage (zKRL) aus investiven Zuweisungen

Nach § 11 Absatz 3 FAG M-V unterlagen die Schlüsselzuweisungen (SZW) bis 2019 einer investiven Bindung, die für kreisangehörige Gemeinde 8,7 % (alternativ 4 % zulässig) der gesamten SZW beträgt. Die investiv gebundene Schlüsselzuweisung ist der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. Genauso ist mit den investiven Anteilen der Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke nach § 16 FAG M-V zu verfahren. Mit dem FAG 2020 ist eine Bindung der SZW für investive Zwecke nicht mehr vorgesehen. In der zKRL werden nunmehr Mittel der Investpauschale und Übergangszuweisungen an Zentrale Orte veranschlagt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann die zweckgebundene Kapitalrücklage (zKRL) zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste verwendet werden. Die Darstellung der Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist bereits unter Punkt 2.1.1 dargestellt.

Nach den Zuführungen und den vorgesehenen Entnahmen zum Haushaltsausgleich beträgt die zKRL am Ende des Finanzplanungszeitraumes +7.635 TEuro.

In den Jahren 2020-2022 werden durch das Land insgesamt 150 Mio Euro für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG bereitgestellt (Infrastrukturpauschale = ISP). Die Mittel werden zu 65 % (97,5 Mio Euro) den Gemeinden und zu 35 % den Landkreisen (52,5 Mio Euro) zugewiesen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhält:

| | |
|---------------------|----------------|
| 2020 | 1.021.835 Euro |
| 2021-2022 jährlich: | 1.015.500 Euro |
| 2023 | 677.000 Euro |
| 2024 | 406.000 Euro |

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte. Im Gegenzug werden den Zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbereich als Grund-, Mittel- und Oberzentren hinzugerechnet.

Im Rahmen der Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse gewährt. In den Jahren 2020-2024 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

| | | | |
|-------|-----------------------|-------------|--------------|
| 2020: | Land MV 36,0 Mio Euro | Betrag RDG: | 708.700 Euro |
| 2021: | Land MV 24,0 Mio Euro | Betrag RDG: | 475.600 Euro |
| 2022: | Land MV 20,0 Mio Euro | Betrag RDG: | 396.300 Euro |
| 2023: | Land MV 10,0 Mio Euro | Betrag RDG: | 198.100 Euro |
| 2024: | Land MV 9,2 Mio Euro | Betrag RDG: | 182.300 Euro |

4. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge – Angaben in Euro

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Steuern, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer | | | | | | |
| 9.257.176 | 9.997.208 | 10.669.909 | 9.995.900 | 10.104.300 | 10.400.300 | 10.582.000 |
| Schlüsselzuweisung, Zuweisung als Mittelzentrum, für den übertragenen Wirkungskreis, ISP | | | | | | |
| 7.068.135 | 7.128.225 | 8.815.354 | 7.843.400 | 6.768.700 | 6.680.400 | 6.750.600 |
| Einnahmen aus Gewinnabführungen, Miete, Pachten, Konzessionsabgaben | | | | | | |
| 3.770.332 | 3.612.255 | 3.256.291 | 3.287.500 | 3.327.500 | 3.337.500 | 3.347.500 |
| Summe dieser Einnahmen gesamt: | | | | | | |
| 20.095.643 | 20.737.688 | 22.741.554 | 21.126.800 | 20.200.500 | 20.418.200 | 20.680.100 |

Die in der Tabelle aufgeführten ausgewählten Erträge haben einen Anteil von etwa 70 % am Gesamtumfang des Haushaltes.

Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nach Finanzausgleichsgesetz bilden die Steuerkraft, die für die Erhebung der Kreisumlage maßgeblich ist. Umso mehr ist es erforderlich, eigene Einnahmen aus Mieten und Pachten, Gewinnanteilen und Konzessionsabgaben Steuern, Gemeindeanteilen zu erzielen. Gleichzeitig ist beim Erlass von Gebührensatzungen auf eine kostendeckende Gebührenkalkulation zu achten. Diese Einnahmen fließen nicht in die Steuerkraft und verbleiben somit in der Stadt Ribnitz-Damgarten.

4.1.1 Ausgewählte Erträge

Entwicklung der Gewerbesteuer

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 3.338.742 | 3.632.836 | 4.256.649 | 3.630.000 | 3.680.000 | 3.700.000 | 3.720.000 |

Abhängig von Anzahl und Art der Gewerbe gibt es zwischen den Gemeinden größere Unterschiede bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer, was in nachfolgender Tabelle dargestellt werden kann.

Gewerbesteuereinnahmen ausgewählter Gemeinden in Euro und Euro/EW

| Gemeinde | Einwohner | Ist 2017 in € | Ist 2018 in € | Ist 2019 in € |
|--------------------|-----------|---------------|---------------|---------------|
| Ribnitz-Damgarten | 15.167 | 2.749.912 | 3.281.428 | 3.566.075 |
| Ahrenshagen-Daskow | 2.118 | 659.611 | 538.208 | 1.556.762 |
| Schlemmin | 289 | 24.091 | 62.305 | 23.705 |
| Semlow | 658 | 139.198 | 154.369 | 98.622 |
| Ahrenshoop | 622 | 600.239 | 967.017 | 772.243 |
| Barth | 8.658 | 1.938.718 | 2.202.721 | 1.746.800 |
| Bergen auf Rügen | 13.460 | 4.629.522 | 4.995.199 | 4.859.668 |
| Grimmen | 9.572 | 2.746.586 | 2.449.791 | 2.179.685 |
| Insel Hiddensee | 1.000 | 447.466 | 982.728 | 666.373 |
| Marlow | 4.563 | 2.800.422 | 3.379.500 | 3.301.989 |
| Bentwisch | 5.260 | 4.200.478 | 748.219 | 4.155.382 |
| Saßnitz | 9.320 | 5.968.040 | 6.758.661 | 7.368.926 |
| Zingst | 3.089 | 1.813.277 | 2.149.406 | 1.995.355 |
| Bad Doberan | 12.120 | 2.630.856 | 1.303.185 | 3.590.569 |
| Wolgast | 12.028 | 4.413.830 | 1.351.142 | 3.577.606 |

(Angaben aus den HH-Erlassen 2019-2021 = Ist-Zahlungen)

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer unterliegen jährlichen Schwankungen und können nur auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse der Vorjahre geplant werden.

Darstellung der angemeldeten Gewerbe und der Zahlung von Gewerbesteuer in Ribnitz-Damgarten

| Anzahl der Betriebe | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|------|------|
| angemeldete Firmen | 1.082 | 1.021 | 1.016 | 987 | 999 |
| Keine GewSteuer-Zahlungen: | 719 | 617 | 614 | 550 | 538 |
| Zahlungen bis 1.000 € | 99 | 105 | 116 | 99 | 98 |
| Zahlungen 1.001-10.000 € | 166 | 189 | 183 | 217 | 204 |
| Zahlungen 10.001–100.000 € | 61 | 55 | 67 | 77 | 99 |
| Zahlungen über 100.000 € | 1 | 1 | 4 | 4 | 2 |
| Zahlungspflichtige | 327 | 350 | 370 | 397 | 403 |
| Firmen, die Rückzahlungen erhielten | 36 | 54 | 32 | 40 | 58 |

Im dargestellten Zeitraum steigt die Anzahl der zahlungspflichtigen Gewerbetreibenden. Von den angemeldeten Gewerbebetrieben zahlen nur etwa ein Drittel Gewerbesteuern.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für laufende und investive Zwecke stellen sich wie folgt dar:

| | SZW gesamt | SZW lfd. | SZW investiv |
|-----------------|-------------------|-----------------|---------------------|
| Ergebnis 2018 | 4.554.622 | 4.158.370 | 396.252 |
| Ergebnis 2019 | 4.583.354 | 4.184.602 | 398.752 |
| Ergebnis 2020 | 6.472.465 | 6.472.465 | 0 |
| Planansatz 2021 | 6.352.300 | 6.352.300 | 0 |
| Planansatz 2022 | 5.356.900 | 5.356.900 | 0 |
| Planansatz 2023 | 5.805.300 | 5.805.300 | 0 |
| Planansatz 2024 | 6.162.300 | 6.162.300 | 0 |

Schlüsselzuweisungen sind ein Hauptzuweisungsinstrument für Finanzausgleichsleistungen. Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, die nach der Steuerkraft berechnet werden und die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte erfolgt getrennt von der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden.

Zuweisungen, Ausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge, sind im Ergebnishaushalt als Auflösungen von Sonderposten darzustellen. Dieser Betrag wird den bewerteten Vermögensgegenständen gegenübergestellt. Mit der Auflösung von Sonderposten werden die Aufwendungen, die durch Abschreibungen verursacht werden, anteilig kompensiert.

4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen – Angaben in Euro

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personalaufwendungen – Personalkosten ohne Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen | | | | | | |
| 6.378.628 | 6.516.836 | 6.652.362 | 7.169.600 | 7.289.800 | 7.507.600 | 7.733.900 |
| Erhöhung der Aufwendungen im Zeitraum 2018-2024 um: | | | | | | 1.355.272 |
| Gewerbesteuer-, Kreis- und Amtsumlage | | | | | | |
| 7.898.272 | 8.014.545 | 8.028.119 | 8.613.100 | 8.756.500 | 9.124.700 | 9.367.900 |
| Erhöhung der Aufwendungen im Zeitraum 2018-2024 um: | | | | | | 1.469.628 |
| Gemeindeanteile an Kita-Träger | | | | | | |
| 1.815.506 | 1.939.028 | 1.730.436 | 2.035.500 | 2.080.000 | 2.126.000 | 2.174.000 |
| Erhöhung der Aufwendungen im Zeitraum 2018-2024 um: | | | | | | 358.494 |
| Zinsaufwendungen für Investitionskredite | | | | | | |
| 191.185 | 171.665 | 142.088 | 96.100 | 81.000 | 71.000 | 62.600 |
| Verminderung der Aufwendungen im Zeitraum 2018-2024 um: | | | | | | -128.585 |
| Summe dieser Aufwendungen gesamt: | | | | | | |
| 16.283.591 | 16.642.074 | 16.553.005 | 17.914.300 | 18.207.300 | 18.829.300 | 19.338.400 |

Die Summe der Veränderungen dieser Aufwandsarten im Zeitraum 2018 – 2024 ergibt eine Kostensteigerung von

Summe der Aufwendungen 2018: 16.283.591 Euro

Summe der Aufwendungen 2024: 19.338.400 Euro

Erhöhung 2024/2018: +3.054.809 Euro

Dem gegenüber steht die Entwicklung ausgewählter Erträge aus Steuern, Finanzausgleichsleistungen, Mieten, Pachten, Konzessionsabgaben sowie Gewinnabführungen (siehe 4.1.)

Summe der Erträge 2018: 20.095.643 Euro

Summe der Erträge 2024: 20.680.100 Euro

Erhöhung 2024/2018: + 584.457 Euro

Stellt man die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen den dargestellten Aufwendungen gegenüber, ist festzustellen, dass diese Einnahmen die Erhöhung der Ausgaben nicht ausgleichen.

Schulen und Kindertagesstätten

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Träger der Grundschulen Standort Bauermeisterplatz und als Bestandteil der bernsteinSchule des Standortes in der Demmler-Straße. Zur bernsteinSchule gehören weiterhin die Orientierungsstufe am Mühlenberg und der Regionalschuleteil in der Berliner Straße. In Damgarten befindet sich die Regionale Schule „Rudolf Harbig“ sowie in Trägerschaft der evangelischen Schulstiftung die Grundschule in der Neuen Straße in Damgarten.

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Die Stadt Ribnitz-Damgarten zahlt Zuweisungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Betreuung von Kindern in Tagesstätten. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung steigen stetig Ursache sind insbesondere tarifliche Einflüsse.

Auszahlungsbeträge der Gemeindeanteile für Kindereinrichtungen:

In den Unterlagen zur Haushaltsplanung sind die Gemeindeanteile der einzelnen Kindertagesstätten im Detail aufgeführt. Zu jeder Kindertagesstätte sind auch die Belegungszahlen und die Kosten für die Stadt Ribnitz-Damgarten/Elternanteile je Platz und Monat dargestellt.

Einen Überblick zu den Gesamtkosten für Kindertagesstätten und Horte gibt nachfolgende Tabelle.

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1.815.506 | 1.939.028 | 1.730.436 | 2.035.500 | 2.080.000 | 2.126.800 | 2.174.000 |

Mit dem Gesetz zur kostenfreien Kita für die Eltern zahlen Gemeinden Pauschalbeträge für Kita-, Hort- und Tagespflegeplätze wie folgt:

2020: 149,33 Euro/Platz

2021: 152,76 Euro/Platz

2022: 156,20 Euro/Platz (geschätzt)

Das Land beteiligt sich 2020 mit 54,5 % an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten, die Gemeinden mit 32 % und der örtliche Träger der Jugendhilfe mit 13,5 %. Das ergibt nachfolgende Beträge. (egal ob Krippe, KiGa, Hort, ganz-, halb- oder teilzeit)

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| Gemeinde: | 149,33 Euro/Platz | 152,76 Euro/Platz |
| Land: | 254,33 Euro/Platz | 260,17 Euro/Platz |
| Landkreis: | <u>63,00 Euro/Platz</u> | <u>64,45 Euro/Platz</u> |
| Durchschnittskosten: | 466,66 Euro/Platz | 477,38 Euro/Platz |

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik soll der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt werden. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln.

In einer Übersicht soll im Vorbericht dargestellt werden, wie die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenübersteht.

Darstellung der Netto-Abschreibungs-Belastung

| | Abschreibungen | SoPo-Auflösung | Netto-AfA |
|---------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| Ergebnis 2018 | 3.644.304 | 1.648.212 | 1.996.092 |
| Ergebnis 2019 | 3.598.583 | 1.665.948 | 1.932.635 |
| Ergebnis 2020 | 3.514.981 | 1.658.608 | 1.856.373 |
| Plan 2021 | 3.322.900 | 1.922.600 | 1.400.300 |
| Plan 2022 | 3.214.400 | 1.914.900 | 1.299.500 |
| Plan 2023 | 3.055.800 | 1.914.000 | 1.141.800 |
| Plan 2024 | 3.002.200 | 1.912.000 | 1.090.200 |

Sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet, kann die Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen abgedeckt werden. Davon wird in den Jahren mit Fehlbeträgen/-bedarfen Gebrauch gemacht.

Kreisumlage

Neben den Personalaufwendungen stellt der Aufwand für die Kreisumlage eine weitere umfangreiche Position im Haushalt der Stadt Ribnitz-Damgarten dar. Die Entwicklung der Kreisumlage als wesentliche, die Struktur der ordentlichen Aufwendungen/ordentlichen Auszahlungen bestimmender Parameter ist im Folgenden dargestellt.

Berechnung der Kreisumlage als Aufwand der **Stadt Ribnitz-Damgarten**

| <u>Jahr</u> | <u>Steuerkraft</u> | <u>x</u> | <u>Kreisumlage in %</u> | <u>an den LK abzuführende Umlage</u> |
|-------------|--------------------|----------|-------------------------|--------------------------------------|
| 2018 | 12.795.560 | x | 46,02 % | 5.888.517 € |
| 2019 | 13.656.505 | x | 43,35 % | 5.920.095 € |
| 2020 | 14.394.360 | x | 41,24 % | 5.936.234 € |

Für die Planung der Jahre 2021 bis 2024 basieren die Berechnungen auf den im Plan veranschlagten Steuern des jeweiligen Vorvorjahres und die umlagepflichtigen Zuweisungen nach FAG. Die Hebesätze entsprechen den Angaben des Landkreises:

| | | | | |
|------|------------|---|---------|-------------|
| 2021 | 15.560.054 | x | 41,24 % | 6.417.000 € |
| 2022 | 15.707.927 | x | 41,50 % | 6.518.800 € |
| 2023 | 15.505.438 | x | 41,50 % | 6.849.800 € |
| 2024 | 16.988.035 | x | 41,50 % | 7.050.100 € |

Mit dem FAG MV 2020 wurden Absenkungen der Umlagegrundlagen festgelegt. Diese betragen 2020 im LK Vorpommern-Rügen 10,8145 %, 2021 6,966 % und 2022 3,483 %. Ab dem Jahr 2023 findet keine Absenkung mehr statt.

Auf der Gegenseite erzielt der Landkreis nachfolgend aufgeführte Erträge:

| Jahr | Steuerkraft ¹ | x | Kreisumlage in % | an den LK abzuführende Umlage |
|------|--------------------------|---|------------------|-------------------------------|
| 2018 | 203.691.695 | x | 46,02 % | 93.738.918 € |
| 2019 | 216.205.549 | x | 43,35 % | 93.725.105 € |
| 2020 | 227.257.800 | x | 41,24 % | 93.721.117 € |
| 2021 | 242.676.088 | x | 41,24 % | 100.079.619 € |

¹ Summe der Steuerkraft aller Gemeinden des LK

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Einzahlungen der Grund- und Gewerbesteuern, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich der Haushaltsvorvorjahre sowie den Schlüsselzuweisungen des laufenden Haushaltsjahres. Die Steuerkraft der Gemeinden im Landkreis VR steigt im dargestellten Zeitraum um 39 Mio Euro, die Einnahme beim Landkreis um 6,3 Mio Euro.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage errechnet sich aus dem festgesetzten Prozentsatz des Landes- und Bundesvervielfältigers. Die Anteile betragen 20,5 % und 14,5 %. Sie ergeben insgesamt somit 35 %.

Der Abführungsbetrag ermittelt sich am Beispiel geplanter Gewerbesteuereinnahmen wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Gewerbsteuereinzahlungen durch Hebesatz der Gemeinde mal 35 \%} \\ & = 3.630.000 \text{ Euro} : 320 \text{ v. H.} = 1.134.375 \text{ Euro} \times 35\% = \mathbf{397.031 \text{ Euro}} \end{aligned}$$

Die Gewerbesteuereinnahmen sind auch Grundlage bei der Berechnung der Umlage an den Kreis als Bestandteil der Steuerkraft. Mit dem Unterschied, dass bei der Berechnung der Gewerbsteuerumlage die tatsächlichen Ist-Einnahmen zugrunde gelegt werden (nicht nivelliert).

Die bei den Gemeinden eingezahlten Gewerbesteuern werden zum einen durch die Gewerbsteuerumlage anteilig an den Bund und das Land abgeführt. Gleichzeitig fließt durch die Einbeziehung in die Steuerkraft ein Teil der Gewerbsteuer auch an den Landkreis.

Für den Planansatz 2021 wird der Kreisumlageanteil wie folgt ermittelt:

Gewerbsteuer: Hebesatz der Gemeinde = Grundbetrag x Durchschnittshebesatz des Landes MV
= Anteil der Steuerkraft, der durch Gewerbesteuereinnahmen in die Ermittlung der Kreisumlage fließt:

$$\begin{aligned} & 3.630.000 \text{ Euro} : 320 \text{ v. H.} = 1.134.375 \text{ Euro} \times 381 \text{ v. H.} = 4.321.969 \text{ Euro abgesenkt auf } 93,034 \% \\ & 4.020.900 \text{ Euro} \times 41,24 \% = \mathbf{1.658.219 \text{ Euro}}. \end{aligned}$$

Von eingezahlten Gewerbesteuern verbleiben zur Verwendung bei der Stadt Ribnitz-Damgarten:

| Gewerbsteuer | Ist-Einnahme | Abführung über die Kreisumlage | Gewerbsteuerumlage | Gewerbsteuer netto |
|----------------|--------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|
| HH-Erlass 2018 | 2.340.591 | 1.171.390 | 256.002 | 913.199 |
| HH-Erlass 2019 | 2.749.912 | 1.296.394 | 300.772 | 1.152.746 |
| HH-Erlass 2020 | 3.281.428 | 1.611.226 | 358.906 | 1.311.296 |
| Plan 2021 | 3.630.000 | 1.658.219 | 397.031 | 1.574.749 |

Durch die Umlagen verbleiben bei der Stadt weniger als die Hälfte – 43% - der Gewerbesteuereinzahlungen.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen. In den vergangenen Jahren wurden mit dem Auslaufen der Zinsbindungen neue, günstigere Konditionen vereinbart. Dadurch nehmen die Zinszahlungen für Kredite deutlich ab. Die Stadt Ribnitz-Damgarten bedient 12 Kredite mit Zinssätzen von 0,51 – 3,03%.

Eine Kreditneuaufnahme ist im Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich.

Neben Zinsen für Kredite (siehe 4.5.2) sind Zinsen für Gewerbesteuererstattungen (Stadt an Gewerbetreibende) nach Abgabenordnung zu entrichten. Sie ergaben:

2018: 15.669 Euro

2019: 95.593 Euro

2020: 3.323 Euro

Für einen Bankbestand über 1 Mio Euro sind für die Verwahrung von Geldern bei der Sparkasse VR Negativzinsen (Verwahrtgelt) von 0,5% zu zahlen (bei der Volksbank ab dem ersten Euro 1%). Diese betragen:

2018: 21.097 Euro

2019: 46.672 Euro

2020: 73.554 Euro

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Investive und umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Finanzplanungszeitraum bis 2024 sind im Einzelnen im Investitionsprogramm dargestellt. Hierbei handelt es sich um den Erwerb von Anlagevermögen, Baumaßnahmen, Liegenschaftsangelegenheiten, investive Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt wurden sowie Unterhaltungsmaßnahmen des Ergebnishaushaltes in Einrichtungen der Stadt ab 25.000 Euro.

Eine umfangreiche Maßnahme im Finanzplanungszeitraum ist die Umsetzung der Vorhaben zum Bildungscampus. Nach gegenwärtigem Stand ist die Finanzierung im Haushalt wie folgt dargestellt:

| | |
|--|----------------|
| Voraussichtliche Kosten per 31.12.2020 | 6,9 Mio Euro |
| Geplante Ausgaben 2021 – 2024 | 22,39 Mio Euro |
| Geplante Zuwendungen | 15,79 Mio Euro |
| Eigenanteil 2021 – 2024 | 6,60 Mio Euro |

Damit werden für die Maßnahme Schulcampus der bernsteinSchule einschließlich Sporthalle und Außenanlagen insgesamt Eigenanteile in Höhe von 13,5 Mio Euro dargestellt.

Folgekosten entstehen nach Fertigstellung und Schlussrechnung im Ergebnishaushalt durch die Darstellung der Abschreibungen denen gegenüber die Sonderpostenaufösungen der Zuwendungen stehen.

Für die Gebäude der Schule, den Neubau der Sporthalle, die Sanierung des Standortes Berliner Straße, die Außenanlagen und das Mobiliar werden nach Fertigstellung jährlich Abschreibungen entstehen denen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den Zuwendungen gegenüberstehen. Der Betrag der Abschreibung ergibt sich aus der Nutzungsdauer. Diese ist mit den gesetzlichen Vorgaben zur Doppik in einer landeseinheitlichen Abschreibungstabelle (Anlage 5 zur GemHVO-GemKVO MV) geregelt. Danach betragen die Nutzungsdauern z. B.

| | |
|---------------------------------|----------|
| für massive Schulgebäude: | 80 Jahre |
| für Sportaußenanlagen | 20 Jahre |
| für Möbel | 15 Jahre |
| | |
| für den Erwerb | |
| FFW-Fahrzeuge, Traktoren | 15 Jahre |
| Spielgeräte (Kinderspielplätze) | 10 Jahre |

Die Abschreibungen ermitteln sich wie folgt:

Wert des Anlagevermögens durch Nutzungsdauer = Abschreibung /Jahr

Ein Gebäude mit einem Wert von 15 Mio € durch 80 Jahre hat danach eine jährliche Abschreibung von 187 T€, ein FFW-Fahrzeug mit einem Anschaffungswert von 450 T€ : 15 Jahre eine AfA von 30 T€.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren - bestehen nicht. Damit entfällt die Darstellung der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Das vorgeschriebene Muster 4a (gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik) zur Darstellung der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres wird im Vorbericht vereinfacht abgebildet.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat nachfolgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Investitionskrediten:

| Jahr | Restschuld am 01.01. | Tilgung | Kreditaufnahme | Restschuld am 31.12. |
|------|-------------------------|---------|----------------|-------------------------|
| 2018 | 9.563.084 | 831.980 | | 8.731.104 |
| 2019 | 8.731.104 | 767.896 | | 7.963.208 |
| 2020 | 7.963.208 | 711.222 | | 7.251.986 |
| 2021 | 7.251.986 | 706.400 | | 6.545.586 |
| 2022 | 6.545.586 | 716.800 | | 5.828.786 |
| 2023 | 5.828.786 | 728.900 | | 5.099.886 |
| 2024 | 5.099.886 | 741.200 | | 4.358.686 |

Die Restschuld beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2020 477 Euro/EW. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes werden es voraussichtlich 287 Euro/EW sein.

Eine Kreditneuaufnahme wie noch im vergangenen Finanzplanungszeitraum vorgesehen ist nicht erforderlich.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Die investive Verschuldung hat spürbare Auswirkungen auf die gemeindliche Finanzlage. Im Jahr 2021 sind für Zins- und Tilgungsleistungen insgesamt 853,4 T€ (Vorjahr 917,1T€) zu zahlen.

Mit der aktuellen Planung werden Einzahlungen für das Resort Pütnitz dargestellt. Es wurden die Planansätze der Einzahlungen für Baugrundstücke angeglichen. Maßgeblich waren hierbei die Beschlussvorlagen Liegenschaften vorwiegend für das Wohngebiet Achterberg II. Für die Maßnahmen des Schulcampus wurden in 2020 Auszahlungen in Höhe von 5,2 Mio € getätigt. Die Restkosten werden bis 2023 dargestellt, die zu erwartenden Zuwendungen dem entsprechend.

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Finanzplanungszeitraumes reichen die liquiden Mittel per 31.12.2020 in Summe mit den zu erwartenden Finanzeinzahlungen 2021 – 2024 aus. Eine Kreditaufnahme ist nicht erforderlich.

Es ergeben sich folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

| Jahr | Zinsen | Tilgung | Verbindlichkeiten gesamt |
|------|---------|---------|--------------------------|
| 2018 | 191.186 | 831.980 | 1.023.166 |
| 2019 | 171.665 | 767.896 | 939.561 |
| 2020 | 142.088 | 711.222 | 853.310 |
| 2021 | 96.100 | 706.400 | 802.500 |
| 2022 | 81.000 | 716.800 | 797.800 |
| 2023 | 71.000 | 728.900 | 799.900 |
| 2024 | 62.600 | 741.200 | 803.800 |

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Stadt Ribnitz-Damgarten führt als geschäftsführende Gemeinde die Einheitskasse des Amtes. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt zum:

31.12.2020 11,6 T€ Euro

Aufgrund der Erfahrung aus Vorjahren wird keine Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit geplant. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen wird für das Haushaltsjahr 2020 in der Haushaltssatzung die Möglichkeit der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 2.500.000 Euro veranschlagt. Dieser ist gemäß § 53 Absatz 3 KV MV nicht genehmigungspflichtig, wenn er 10 % der veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Diese betragen im Planjahr 25.840.500 Euro.

Die mit der Sparkasse Vorpommern vereinbarten Konditionen betragen bei Überziehung 0,75 % je Jahr. Wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag überschritten werden 5 % Zinsen fällig.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Neben bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind auch so genannte Haftungsverhältnisse einer Gemeinde anzugeben und zu erläutern. Unter diese Haftungsverhältnisse fallen insbesondere Bürgschaften und Gewährverträge. Bürgschaften sind Verpflichtungen des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 Abs. 1 BGB).

Die Gemeinde bürgt für Kreditverpflichtungen der Bodden-Therme GmbH. Die sich daraus ergebende Bürgschaftsverpflichtung kann im Finanzplanungszeitraum folgendermaßen dargestellt werden.

| Sparkasse | Restschuld 01.01. | Tilgung | Restschuld 31.12 |
|-----------|-------------------|---------|------------------|
| 2017 | 1.400.761 | 219.961 | 1.180.800 |
| 2018 | 1.180.800 | 230.620 | 950.180 |
| 2019 | 950.180 | 241.795 | 708.385 |
| 2020 | 708.385 | 253.511 | 454.874 |
| 2021 | 454.874 | 257.484 | 197.390 |
| 2022 | 197.390. | 197.390 | 0 |

| Kreditinstitut | Restschuld 01.01. | Tilgung | Restschuld 31.12 |
|--|-------------------|---------|------------------|
| kfW-Bank umgeschuldet zur Sparkasse | | | |
| 2017 | 1.700.026 | 178.954 | 1.521.072 |
| 2018 | 1.521.072 | 178.954 | 1.342.118 |
| 2019 | 1.342.118 | 178.954 | 1.163.164 |
| 2020 | 1.163.164 | 178.954 | 984.210 |
| 2021 | 984.210 | 178.954 | 805.256 |
| 2022 | 805.256 | 178.954 | 626.302 |
| 2023 | 626.302 | 178.954 | 447.348 |
| 2024 | 447.348 | 178.954 | 268.394 |
| 2025 | 268.394 | 178.954 | 89.440 |
| 2026 | 89.440 | 89.440 | 0 |

Durch die Tilgungsleistungen werden die Kreditbelastungen nach dem Finanzplanungszeitraum (ab 2023 und 2026) entfallen. Für Zins- und Tilgungsleistungen muss die Bodden-Therme GmbH ca. 450 TEuro jährlich zahlen. Die Stadt bürgt für diese Kredite und trägt die Kosten durch die Zahlung von Zuschüssen in dieser Höhe. Durch die Tilgung dieser Kredite wird die Stadt Ribnitz-Damgarten schon ab 2023 erheblich geringere Aufwendungen haben.

In 2020 wurden durch die Corona-bedingten Schließungen Tilgungsaussetzungen mit den Kreditinstituten vereinbart, so dass sich die Restschulden der oberen Darstellung verschieben werden.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Die kommunale Bilanz unterscheidet gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik sechs Sonderposten. Dies sind:

- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Zuwendungen (i. d. R. Fördermittel)
- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Beiträgen (Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge)
- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- Sonderposten zum Gebührenaussgleich
- Sonderposten mit Rücklagenanteil
- Sonstige Sonderposten

Als Sonderposten werden Zuwendungen der EU, des Bundes, Landes oder Landkreises ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten jährlich aufzulösen. Fördermittel und Beiträge bilden ein eigenständiges Finanzierungselement. Sie stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

Sonderposten (SoPo) sind auf der Passivseite der Bilanz abzubilden und betragen:

| SoPo aus | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------|------------|------------|------------|
| Zuwendungen | 22.979.711 | 21.967.413 | 22.127.267 |
| Beiträgen | 7.426.267 | 7.299.705 | 6.975.331 |
| Anzahlungen | 0 | 0 | 1.096.843 |

Die jährlich ertragswirksame Auflösung wirkt sich positiv auf den Ergebnishaushalt aus. Im Finanzhaushalt werden sie als Zuweisung im jeweiligen Jahr der Einzahlung verbucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen sind bestehende Verpflichtungen der Gemeinde, die dem Grunde, der Höhe und/oder dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen. Rückstellungen bestimmen einen noch nicht konkret nennbaren Aufwand. Durch die Bildung von Rückstellungen sollen Verpflichtungen abgedeckt werden, die zwar wirtschaftlich in der laufenden Bilanzperiode verursacht wurden, rechtlich jedoch erst später fällig werden. Durch die Rückstellungsbildung werden jedoch keine Zahlungsmittel gebunden. Insofern sichert die Rückstellungsbildung nicht die Finanzierung dieser künftigen Auszahlungen.

Es handelt sich also um Verpflichtungen, die zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Die Gliederung der Bilanz unterscheidet

- Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- Steuerrückstellungen
- Rückstellungen für latente Steuern
- Sonstige Rückstellungen

Pensionsrückstellungen sind als Pflichtrückstellungen in voller Höhe auszuweisen. In Höhe der auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt demgegenüber ein Ausweis unter den Finanzanlagen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen. Die Höhe wird auf der Grundlage eines Bescheides des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V errechnet. Wie bei den Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten stehen hinter diesen Finanzvorgängen keine Zahlungen. Sie werden nur im Ergebnishaushalt abgebildet.

| | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Pensions- und Beihilferückstellungen | 2.452.280 | 2.426.454 | 2.426.454 |
| Sonstige Rückstellungen | 300.000 | 628.896 | 605.034 |
| Summe Rückstellungen | 2.752.280 | 3.055.350 | 3.031.488 |

Im Jahr 2017 wurde eine Rückstellung für zukünftig anfallende Kosten zur Unterhaltung des Radweges Hirschburg - Klockenhagen gebildet. Die Veränderungen zum jeweils 31.12. eines jeden Jahres werden durch Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt dargestellt.

4. 9. Übersicht über freiwillige Leistungen

Neben den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben kann die Gemeinde freiwillig Leistungen erbringen. Sie ist nicht dazu verpflichtet und entscheidet frei über das ob und wie.

Diese Leistungen sind besonders in der Haushaltsplanung immer wieder Anlass zur Diskussion. Es wird deutlich, dass die Zuschüsse an kulturelle und Sportvereine in der Stadt Ribnitz-Damgarten auf dem vorhandenen Niveau bestehen bleiben sollen.

Darstellung der Zuschüsse/freiwilliger Aufgaben

| Bezeichnung | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Fraktionszuwendungen | 4.656 | 4.806 | 4.956 | 5.000 |
| ASB – Essenportionen | 61.915 | 64.434 | 55.866 | 63.000 |
| Bernsteinmuseum | 61.505 | 45.661 | 60.274 | 52.000 |
| Klosterkirche | 45.000 | 45.000 | 45.000 | 45.000 |
| Freilichtmuseum | 230.000 | 230.000 | 230.000 | 230.000 |
| Galerie im Kloster | 32.000 | 39.000 | 38.000 | 38.000 |
| Tanzensemble | 51.000 | 53.300 | 51.000 | 51.000 |
| Bibliothek | 334.323 | 356.636 | 415.874 | 358.700 |
| Stadtkulturhaus ohne PK | 23.762 | 26.703 | 25.495 | 50.400 |
| Kultur/Veranstaltungen | 42.337 | 58.463 | 22.497 | 80.400 |
| Soziale Zuschüsse | 7.620 | 8.610 | 9.670 | 9.000 |
| Sonstige Jugendarbeit | 6.794 | 7.677 | 0 | 26.000 |
| Vereinssport/-veranstaltungen | 52.009 | 51.737 | 44.829 | 68.500 |
| Bodden-Therme GmbH | 793.636 | 634.536 | 599.600 | 600.000 |
| Kompostieranlage | 27.949 | 38.972 | 56.304 | 45.700 |
| Begegnungszentrum | 70.461 | 86.067 | 171.216 | 144.700 |
| Summe | 1.844.966 | 1.751.602 | 1.830.581 | 1.867.400 |

Die Zuwendungen an die Museen, das Folkloreensemble, den VFAQ und den Kunstverein sind durch Verträge geregelt. Der Umfang der freiwilligen Leistungen richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Gerade auf Gebieten wie der Kinder- und Jugendarbeit wird durch Zuschüsse und kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten durch die Stadt Ribnitz-Damgarten eine großzügige Unterstützung gegeben.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Kreisumlage gilt: Einer Gemeinde sollen mindestens 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen.

| | | | |
|-------------------------------------|------------|------------|-----------------|
| Laufende Aufwendungen Ergebnis 2020 | 29.011.066 | Plan 2021: | 29.431.900 Euro |
| davon 5%: | 1.830.581 | | 1.867.400 Euro |

In der oben dargestellten Tabelle der freiwilligen Leistungen ist 2021 ergibt sich die Summe von 1,8 Mio Euro. Das entspricht **6,3 %** der laufenden Aufwendungen. Danach ist die verfassungsmäßig garantierte finanzielle Mindestausstattung der Stadt Ribnitz-Damgarten gegeben.

4.10. Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten regelt, dass die Fraktionen jährliche Zuwendungen erhalten. Diese setzen sich aus einem monatlichen Sockelbetrag je Fraktion von 25 Euro und 12 Euro je Mitglied zusammen. Danach erhalten die Fraktionen in dieser Wahlperiode wie folgt dargestellte Beträge:

| | | |
|------------------|--|---------------------|
| CDU/FDP | 12 Monate x 25 Euro + 12 Monate x 12 Euro x 9 Mitglieder | = 1.596 €/Jahr |
| DIE LINKE | 12 Monate x 25 Euro + 12 Monate x 12 Euro x 3 Mitglieder | = 732 €/Jahr |
| SPD/GRÜNE | 12 Monate x 25 Euro + 12 Monate x 12 Euro x 4 Mitglieder | = 876 €/Jahr |
| DIE UNABHÄNGIGEN | 12 Monate x 25 Euro + 12 Monate x 12 Euro x 5 Mitglieder | = 1.020 €/Jahr |
| AfD | 12 Monate x 25 Euro + 12 Monate x 12 Euro x 3 Mitglieder | = <u>732 €/Jahr</u> |
| Gesamt: | | 4.956 €/Jahr |

Am Ende eines jeden Jahres und einer Wahlperiode müssen Verwendungsnachweise erbracht werden. Diese werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt geprüft.

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Für den Nachweis der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit gelten in der kommunalen Doppik im Wesentlichen folgende Voraussetzungen, die grundsätzlich kumulativ vorliegen müssen.

5.1 Der Ergebnishaushalt ist in Planung und Rechnung im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren kein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik dürfen nunmehr auch positive Ergebnisse der Haushaltsvorjahre in die Betrachtung des Haushaltsausgleichs hinzugezogen werden. Die Ergebnisse 2012-2016 sind beschlossen, 2017 – 2019 liegen zahlenmäßig vor und können vorläufig dargestellt werden. Danach ergibt sich für den Finanzplanungszeitraum 2021-2024 folgender Fehlbedarf:

| | |
|---|-----------------------|
| Ergebnis per 31.12.2019: | + 3.258.000Euro |
| <u>Vorl. Ergebnis 2020:</u> | + <u>772.000 Euro</u> |
| Kumulatives Ergebnis per 31.12.2020 | + 4.030.000 Euro |
| Saldo Erträge/Aufwendungen 2021: | - 1.693.700 Euro |
| Saldo Erträge/Aufwendungen 2022: | - 1.307.100 Euro |
| Saldo Erträge/Aufwendungen 2023: | - 541.300 Euro |
| <u>Saldo Erträge/Aufwendungen 2024:</u> | - <u>285.600 Euro</u> |
| Kumulatives Ergebnis per 31.12.2024: | + 202.300 Euro |

In den Planjahren 2021 – 2024 werden die Fehlbedarfe durch Entnahmen aus der zKRL ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich der Bestand der zKRL Ende 2024 auf 7,6 Mio Euro. Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich damit erreicht.

5.2 Der Haushaltsausgleich ist im Finanzhaushalt erreicht, wenn unter Berücksichtigung des Vortrages der liquiden Mittel aus Vorjahren kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Beachtung der Vorträge aus Vorjahren:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| am 31.12.2020 (vorläufig) | + 11.628.000 Euro |
| Fehlbedarf 2021 | - 10.275.700 Euro |
| Fehlbedarf 2022 | - 1.940.400 Euro |
| Fehlbedarf 2023 | - 34.100 Euro |
| Fehlbedarf 2024 | + 680.700 Euro |
| Liquide Mittel am 31.12.2024 | + 58.500 Euro |

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreicht. Der Gesamtbestand der liquiden Mittel wird mit den veranschlagten Ein- und Auszahlungen am Ende des Finanzplanungszeitraumes noch positiv sein.

5.3 Für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist das Überschuldungsverbot nach § 43 Abs. 3 KV MV zu beachten. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist. Beides trifft für Ribnitz-Damgarten nicht zu.

Hinsichtlich einer dauerhaften Unterfinanzierung klassifiziert das Land M-V die Gemeinden auf der Basis statistischer Erhebungen auf der Basis diverser Kennzahlen nach RUBIKON:

- rot – die Gemeinde konnte während des gesamten Finanzplanungszeitraumes auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nicht erreichen.

- orange - die Gemeinde kann auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren den Haushaltsausgleich 2020 nicht erreichen, konnte aber im Beurteilungszeitraum schon Haushaltsausgleich herstellen oder plant im Finanzplanungszeitraum 2020-2023 einen Haushaltsausgleich.

- gelb – die Gemeinde kann einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich 2021 erreichen, durch Berücksichtigung von Vorträgen ist der Haushaltsausgleich aber nicht gegeben oder der Haushaltsausgleich 2020 kann nur unter Berücksichtigung von Vorträgen erreicht werden, die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind unter Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen.

- grün – der Haushaltsausgleich 2021 kann ohne Einsatz von Vorträgen erreicht werden und die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind unter Berücksichtigung der Vorträge ausgeglichen

Die Datenerhebung RUBIKON auf dem Landesportal ist als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten liegt im Finanzplanungszeitraum im grün ausgewiesenen Bereich der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit, da der Haushaltsausgleich.

Wenn der Bestand der liquiden Mittel Ende 2024 auf der Grundlage der Planansätze knapp 60 T€ beträgt kann diese Aussage so eher nicht mehr bestätigt werden.

6. Haushaltssicherungskonzept

Nach § 43(6+7) KV MV ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wenn dieser Haushaltsgrundsatz nicht erfüllt werden kann, ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

Mit dem Haushaltsplan 2017 war die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben und beschlossen worden. In einer sogenannten Migrationstabelle sind Maßnahmenvorschläge einer Klausurtagung der Stadtvertreter zur Haushaltskonsolidierung aufgenommen worden. Aus dem Maßnahmenkatalog wurden zu Verbesserung der Haushaltssituation folgende Punkte bereits umgesetzt:

- die Anpassung der Entgeltregelung für die Sportstätten beim Erwachsenensport
- die Anhebung der Garagenpachten von 30,68 Euro/Jahr auf 120 Euro/Jahr
- die Anpassung der Einnahmen für die Events auf Pütnitz von den Veranstaltern
- die Privatisierung von kommunalen Objekten (Schließung des Jugendhauses und Vergabe von Erbbaurechten dieses und weiterer Objekte)
- Prüfung und wirtschaftliche Vergabe von Stromlieferungsleistungen (alle 3 Jahre)
- die Erhebung der Fremdenverkehrs- und Kurabgabe

Gesonderte Regelungen zur Aufhebung des HASIKO's sieht die GemHVO-Doppik nicht vor. Es ist erneut vorzulegen, wenn der Haushalt in der Planung den Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Eine Beschlussvorlage zur Anhebung der Hebesätze auf den Landesdurchschnitt wurde durch die Stadtvertretung mehrheitlich abgelehnt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird auch eine stufenweise Erhöhung noch nicht als erforderlich erachtet. Eine Hebesatzveränderung ist im Finanzplanungszeitraum nicht dargestellt.

7. Fazit und Ausblick

Weitere Maßnahmen sind Bestandteil der laufenden Verwaltungstätigkeit. Regelmäßig sollten die Gebührensatzungen auf dem Prüfstand stehen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

In der Migrationstabelle sind Finanzvorfälle für einen Zeitraum von zehn Jahren abgebildet. Insbesondere ist dargestellt, wie in der Stadt die finanzielle Leistungsfähigkeit gehalten werden kann. Die Einschränkungen der Corona-Pandemie werden zukünftig wegfallende Einnahmen aus der Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer nach sich ziehen. Umso wichtiger wird es unter diesen Umständen sein, das Augenmerk mindestens auf den Erhalt des Lebensstandards in der Stadt Ribnitz-Damgarten zu richten.

Zur regelmäßigen Arbeit muss es gehören, kritische Prüfungen von Haushaltsansätzen durchzuführen, die Haushaltsausführung unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit zu begleiten und die Erschließung von Einnahmen in den Blickwinkel zu nehmen. Neukalkulationen von Satzungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Organisationsuntersuchungen sollten regelmäßig durchgeführt werden.

Für die ehemaligen Militärliegenschaft Pütnitz wurden konkrete Ansätze der Veräußerung, der Erschließung mit den angekündigten Zuwendungen des Landes dargestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Überwachung für die Haushaltswirtschaft (§ 19 GemHVO-Doppik) wird gegenwärtig durch die Verwaltung konkretisiert. So wird gewährleistet, dass regelmäßig Rechenschaft auch in den Gremien abgelegt werden kann.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt die Folgekosten in den Blick zu nehmen. Es ist nicht nur der einmalige Investitionsaufwand zu betrachten. Es ist zu bedenken, dass für Neubauten z. B. Bewirtschaftungskosten und Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung (einschließlich des Werteverzehrs, der sich in den Abschreibungen widerspiegelt) zu berücksichtigen sind.

8. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind die Ansätze eines Teilhaushaltes für Aufwendungen und die damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Planansätze werden nur in den zwei vorgeschriebenen Teilhaushalten gebildet. Ausgenommen von der allgemeinen Deckungsfähigkeit sind Aufwendungen, hinter denen keine Auszahlungen stehen, wie z. B. Abschreibungen. Diese sind nur in diesem Rahmen deckungsfähig.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden mit dem Haushaltsvermerk in diesem Vorbericht innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister.

9. Übertragbarkeitsvermerk

Gemäß § 15 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen des Teilhaushaltes 1 in das Folgejahr übertragbar, wenn der Haushalt ausgeglichen ist. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zu ihrer Fälligkeit, längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann, für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.